

**Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein**

**Aktenzeichen: 6 Ta 156/14**  
2 Ca 228/14 ArbG Flensburg



## **Beschluss**

**In dem Beschwerdeverfahren**

betr. Prozesskostenhilfe

in dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kamer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 21.10.2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers vom 05.06.2014 gegen den prozesskostenhilfeversagenden Beschluss des Arbeitsgerichts Flensburg vom 27.05.2014 – 2 Ca 228/14 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

### Gründe:

#### I.

Im Beschwerdeverfahren wendet sich der Kläger gegen den seinen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückweisenden Beschluss.

Im Hauptsacheverfahren stritten die Parteien um den Bestand ihres Arbeitsverhältnisses sowie um Zahlung. Bereits in der Klagschrift hatte der Kläger um Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Rechtsanwaltsbeordnung gebeten und angekündigt, spätestens im Gütetermin eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorzulegen.

Im Gütetermin am 29.04.2014 schlossen die Parteien einen Widerrufsvergleich. Der Vergleich wurde nicht widerrufen und mit Ablauf des 12.05.2014 bestandskräftig. Die angekündigte Erklärung hatte der Kläger im Gütetermin nicht vorgelegt. Die Vorsitzende setzte ihm daher eine zweiwöchige Frist zur Vorlage. Innerhalb dieser Frist sollte er seine Angaben auch belegen.

Am 09.05.2014, also noch innerhalb der gesetzten Frist, ging beim Arbeitsgericht ein Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten des Klägers ein, in dem es unter anderem heißt: „Wir übersenden hier noch erbetene Prozesskostenhilfeerklärung nebst allen erforderlichen Anlagen“. Dem Schriftsatz war jedoch nur ein Antrag auf Festsetzung der Vergütung beigefügt.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 27.05.2014 den PKH-Antrag zurückgewiesen, weil weder die PKH-Erklärung noch Belege vorgelegt worden seien. Gegen den ihm am 02.06.2014 zugestellten Beschluss hat der Kläger am 05.06.2014 sofortige Beschwerde eingelegt und den amtlichen PKH-Vordruck sowie einen Gehaltsnachweis eingereicht. Mit Beschluss vom 01.10.2014 hat das Arbeitsgericht der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen.

#### II.

Die zulässige sofortige Beschwerde des Klägers gegen den prozesskostenhilfeversagenden Beschluss ist unbegründet. Das Arbeitsgericht hat den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen.

1. Der Kläger hat es zwar versäumt, bis zum Abschluss der Instanz (12.05.2014) einen ordnungsgemäßen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu stellen. Denn bis zur Rechtskraft des Vergleichs vom 29.04.2014, die mit Ablauf des 12.05.2014 eingetreten ist, lag die Erklärung gemäß § 117 Abs. 2 ZPO nicht vor. Der Kläger hat aber innerhalb der ihm mit Beschluss vom 29.04.2014 gesetzten Frist einen Schriftsatz zur Akte gereicht, mit dem er vermeintlich die PKH-Erklärung nebst Belegen übersandt hat. Beigefügt war ein Kostenfestsetzungsantrag. Darauf hätte das Arbeitsgericht den Kläger nach dem Grundsatz rechtlichen Gehörs hinweisen müssen, um ihm Gelegenheit zu geben, innerhalb der noch laufenden Frist seinen Fehler zu korrigieren. Denn offenbar wollte der Kläger den PKH-Vordruck übersenden, wie der Schriftsatz vom 02.05.2014 belegt. Das Arbeitsgericht hätte den Antrag daher nicht mit der Begründung zurückweisen dürfen, der Kläger habe den Vordruck erst nach Ende der Instanz vorgelegt.

2. Die Entscheidung ist aber aus einem anderen Grund richtig. Eine PKH-Bewilligung scheitert an § 115 Abs. 4 ZPO.

Nach den Angaben des Klägers in seinem mit der Beschwerde vorgelegten PKH-Vordruck, die er mit einer Gehaltsabrechnung belegt hat, verfügt er über ein Nettoeinkommen in Höhe von 2.015,20 EUR. Nach Abzug der Freibeträge für den Kläger (206,00 und 452,00 EUR) und seine Ehefrau (452,00 EUR) verbleibt ein einzusetzendes Einkommen in Höhe von 905,20 EUR. Nach § 115 Abs. 2 Satz 3 ZPO beträgt bei einem einzusetzenden Einkommen von mehr als 600,00 EUR die Monatsrate 300,00 EUR zuzüglich des Teils des einzusetzenden Einkommens, der 600,00 EUR übersteigt. Das sind beim Kläger 605,20 EUR. Prozesskostenhilfe wird gem. § 115 Abs. 4 ZPO aber nicht bewilligt, wenn die Kosten der Prozessführung der Partei vier Monatsraten voraussichtlich nicht übersteigen. Die Prozesskosten belaufen sich im vorliegenden Fall auf 1.073,38 EUR und liegen damit weit unterhalb der Summe von vier Monatsraten.

gez. ...